

1959	Ausgegeben zu Bonn am 6. Februar 1959	Nr. 5
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt:	Seite
4. 2. 59	Zweites Gesetz zur Änderung des Altsparengesetzes	29

Dieser Nummer liegen die zeitliche Übersicht für den Teil I des Jahrgangs 1958 und eine zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im Teil II sowie das Sachverzeichnis zu beiden Teilen des Bundesgesetzblattes des Jahrgangs 1958 bei. Beim Binden des Teils I sind die zeitlichen Übersichten für Teil I und Teil II mit dem Titelblatt am Anfang, das Sachverzeichnis hinter der letzten Nummer des Jahrgangs einzufügen.

Zweites Gesetz zur Änderung des Altsparengesetzes (2. ÄndG ASpG).

Vom 4. Februar 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anderung des Altsparengesetzes

(1) Das Altsparengesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 495) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„wird Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, und zwar, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, aus Mitteln des Ausgleichsfonds (§ 5 des Lastenausgleichsgesetzes) gewährt.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

2. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

Reichsmarkansprüche gegen die öffentliche Hand

(1) Den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Sparanlagen werden gleichgestellt

1. die in § 30 Nr. 1 bis 3 und 5 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) aufgeführten Kapitalansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost sowie das ehemalige Land Preußen,
2. Schuldverschreibungen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Schuldbuchforderungen.

(2) Der Umstellung eines Anspruchs nach den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens im Sinne dieses Gesetzes wird die Ablösung nach den Vorschriften im Dritten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes gleichgestellt. Ist ein ablösbarer Kapitalanspruch im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 zwischen dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark und dem 1. Januar 1958 veräußert worden, wird vermutet, daß er abgelöst worden ist.“

3. In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Fällen des § 4 Abs. 7 steht ein Wechsel in der Person des Gläubigers zwischen dem 1. Januar 1940 und dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark der Anerkennung einer Altspareanlage nicht entgegen, wenn der Wechsel auf einer Rechtsnachfolge beruht, die durch Satzung, Verfassung oder Beschluß der berufenen Organe einer aufgelösten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse bestimmt war.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„War Gläubiger der Altspareanlage eine in der Zeit zwischen der Einführung der Deutschen Mark und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöste Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Absatzes 7, bestimmt sich die Person des Entschädigungsberechtigten nach der Satzung, der Verfassung oder dem Beschluß der berufenen Organe dieser Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse.“

b) An Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, in welchen Fällen der Anspruch auf Entschädigung zugunsten einer Körperschaft,

Personenvereinigung oder Vermögensmasse anerkannt wird, die nach ihrer Verfassung, Zusammensetzung, Zweckbestimmung oder organisatorischen Stellung und nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit als Zwecknachfolger einer im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark nicht mehr bestehenden juristischen Person oder Personenvereinigung im Sinne des Satzes 1 anzusehen ist, wenn eine solche Anerkennung der Billigkeit entspricht."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 Satz 1 wird nach einem Komma folgender Halbsatz angefügt:

„in den Fällen des § 2b Abs. 1 Nr. 1 gegen den im Sinne des § 35 Abs. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes zur Ablösung Verpflichteten.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „auf Deutsche Mark umgestellt oder in Deutsche Mark umgewandelt“ ersetzt durch die Worte „auf Deutsche Mark umgestellt, in Deutsche Mark umgewandelt oder abgelöst“.

6. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „umgestellten oder umgewandelten“ ersetzt durch die Worte „umgestellten, umgewandelten oder abgelösten“.

7. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Sondervorschriften für Reichsmarkansprüche gegen die öffentliche Hand

(1) Beruht der Entschädigungsanspruch auf einer Sparanlage nach § 2b Abs. 1 Nr. 1, gilt § 9 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an Stelle der Anerkennung des Rechts im Wertpapierbereinungsverfahren die Feststellung des Rechts auf Ablösung im Sinne des § 35 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes tritt. War eine solche Sparanlage im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark als Einzelschuldbuchforderung eingetragen, wird vermutet, daß sie dem Berechtigten schon am 1. Januar 1940 zugestanden hat. Ist die Einzelschuldbuchforderung zwischen dem Beginn des 1. Januar 1940 und dem 8. Mai 1945 in das Schuldbuch eingetragen worden, wird vermutet, daß sie mit dem Gegenwert einer fällig gewordenen Sparanlage im Sinne des § 2b Abs. 1 Nr. 1 begründet worden ist, die dem Berechtigten bereits am 1. Januar 1940 zugestanden hat.

(2) Auf Sparanlagen im Sinne des § 2b Abs. 1 Nr. 2 findet § 9 entsprechende Anwendung."

8. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden hinter den Worten „§ 3 Abs. 2“ die Worte eingefügt „und 3“.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 ist in der Klammer statt „§§ 2, 2a“ zu setzen „§§ 2, 2a, 2b“.

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden hinter den Worten „§ 3 Abs. 2“ die Worte eingefügt „und 3“.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie des § 2b Abs. 1 Nr. 2 dasjenige Kreditinstitut, welches als Anmeldestelle im Wertpapierbereinungsverfahren tätig geworden ist oder die Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt hat,

in den Fällen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 das Schuldnerinstitut,

bei Sparanlagen im Sinne des § 2b Abs. 1 Nr. 1 diejenige Stelle, bei der die abzulösenden Ansprüche nach § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes angemeldet worden sind,“.

b) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 42 Abs. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes ist zuständig für die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs die Bundesschuldenverwaltung.“

c) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Institut“ die Worte eingefügt „oder die Bundesschuldenverwaltung“.

d) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Der Antrag ist von dem Entschädigungsberechtigten (§ 4) auf amtlichem Formblatt bei dem nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Institut, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 bei der Bundesschuldenverwaltung zu stellen.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird hinter „§ 14 Abs. 1“ eingefügt „Satz 2“.

b) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Im Falle des § 14 Abs. 1 Satz 3 entscheidet die Bundesschuldenverwaltung.“

c) In Absatz 2 erhält Satz 4 folgende Fassung: „Eine Abschrift des Bescheides ist in den Fällen des § 18 Abs. 1 Satz 3 an den Schuldner, in den Fällen des § 18 Abs. 1 Satz 4 an die Bundesschuldenverwaltung zu übersenden, die im weiteren Verfahren zur Stellungnahme berechtigt sind.“

d) Der folgende Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Obliegt die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 3 der Bundesschuldenverwaltung, gelten die Absätze 2 und 3 nicht.“

12. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Verfahren bei der Entscheidung durch die Bundesschuldenverwaltung

Im Falle des § 15 Abs. 1 Satz 2 kann gegen den Bescheid der Bundesschuldenverwaltung binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch mit dem Ziel einer nochmaligen Prüfung eingelegt werden. Im übrigen gelten §§ 338 bis 342 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Ist der Entschädigungsanspruch durch endgültigen, anerkannten oder rechtskräftigen

Bescheid festgestellt, wird durch das nach § 14 Abs. 1 Satz 2 zuständige Institut, im Falle des § 14 Abs. 1 Satz 3 durch die Bundesschuldenverwaltung erfüllungshalber eine Entschädigungsgutschrift erteilt."

- b) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

"In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie des § 2 b Abs. 1 Nr. 2 richtet sich der Anspruch gegen den Schuldner der Altsparranlage; durch Rechtsverordnung wird ein Institut als Schuldner aus der Entschädigungsgutschrift bestimmt, sofern der Schuldner kein Institut ist. In den Fällen des § 2 b Abs. 1 Nr. 1 richtet sich der Anspruch aus der Entschädigungsgutschrift gegen den im Sinne des § 35 Abs. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes zur Ablösung Verpflichteten."

- c) In Absatz 4 Satz 2 wird „Absatz 7“ ersetzt durch „Absatz 8“.

- d) In Absatz 5 erhält Satz 1 folgende Fassung: „Die Ansprüche aus Entschädigungsgutschriften werden, unbeschadet der Regelung in Absatz 6, in dem Umfange zur Auszahlung freigegeben und damit fällig, in dem Mittel zur Einlösung der Deckungsforderungen (§ 19) aus dem Ausgleichsfonds bereitgestellt werden.“

- e) Der folgende Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Bei Sparanlagen im Sinne des § 2 b Abs. 1 Nr. 1 werden von dem zur Ablösung Verpflichteten (Absatz 1 Satz 4) die Ansprüche aus den Entschädigungsgutschriften vom 1. April 1960 ab bis spätestens zum 31. Dezember 1979 durch Gruppenauslosung in dem Verhältnis getilgt, in dem vom Ausgleichsfonds nach § 323 Abs. 7 des Lastenausgleichsgesetzes Beträge zur Tilgung der Deckungsforderungen (§ 19) bereitgestellt werden.“

- f) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 7 bis 9.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Deckungsforderungen,
Schadenersatzpflicht der Institute“.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zugunsten derjenigen Institute, welche Schuldner aus den Entschädigungsgutschriften sind, entstehen in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, der §§ 2 a und 2 b Abs. 1 Nr. 2 in Höhe ihrer Verbindlichkeiten aus Entschädigungsgutschriften mit deren Erteilung Deckungsforderungen gegen den Ausgleichsfonds. Die Deckungsforderungen werden vom 1. Januar 1953 an mit 4 vom Hundert und vom 1. Januar 1954 an, in den Fällen des § 2 b Abs. 1 Nr. 2 vom 1. Januar 1959 an mit 4,5 vom Hundert verzinst. Zinsszinsen werden nicht geschuldet.“

- c) Der folgende Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Bei Sparanlagen im Sinne des § 2 b Abs. 1 Nr. 2 stellt der jeweilige Schuldner dem Ausgleichsfonds zur Verzinsung und Tilgung der Deckungsforderungen, unbeschadet der für die Zeit vom 1. Januar 1953 an nachzuzahlenden Zinsen und Tilgungsbeträge, jährlich mindestens diejenigen Beträge zur Verfügung, die dem vom Ausgleichsfonds nach § 323 Abs. 7 des Lastenausgleichsgesetzes bereitgestellten Betrag unter Berücksichtigung der Höhe der Deckungsforderungen entsprechen.“

- d) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

- e) Der folgende Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Hat ein Institut einen Bescheid auf Grund eines Entschädigungsanspruchs aus einer Sparanlage im Sinne des § 2 b Abs. 1 Nr. 1 erteilt, hat es gegenüber dem zur Ablösung Verpflichteten insoweit Schadenersatz zu leisten, als festgestellt wird, daß die Entschädigungsgutschrift auf Grund eines unrichtigen, auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Bevollmächtigten des Instituts beruhenden Bescheids erteilt worden ist.“

15. In § 20 Abs. 5 wird „§ 18 Abs. 7“ ersetzt durch „§ 18 Abs. 8“.

16. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Rückerstattungsfälle

(1) Ist nach den Vorschriften über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände rechtskräftig entschieden oder durch einen rechtskräftigen Entscheidung gleichgestellten Vergleich vereinbart, daß eine Altsparranlage einem Rückerstattungsberechtigten zusteht, steht der Entschädigungsanspruch nach diesem Gesetz dem Rückerstattungsberechtigten zu. Das gleiche gilt, wenn an die Stelle der Rückerstattung einer Sparanlage (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, §§ 2 a, 2 b), die dem Rückerstattungsberechtigten oder seinem Rechtsvorgänger im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 nach dem 29. Januar 1933 entzogen worden ist, eine Ersatzleistung getreten ist. Die entzogene Sparanlage gilt als Altsparranlage, es sei denn, daß der Rückerstattungsberechtigte die Sparanlage nach dem 31. Dezember 1939 begründet hat.

(2) Hat der Rückerstattungspflichtige vor dem 1. April 1959 dem Rückerstattungsberechtigten eine Ersatzleistung für die Altsparranschädigung gewährt, geht der Entschädigungsanspruch insoweit auf den Rückerstattungspflichtigen über.

(3) Ist über einen geltend gemachten Rückerstattungsanspruch noch nicht rechtskräftig entschieden, ist auch der Rückerstattungsberechtigte zur Antragstellung nach diesem Gesetz berechtigt. Ist ein solcher Antrag oder ein entsprechender Antrag nach § 60 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes oder nach § 60 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes gestellt, wird

die Entscheidung über die Entschädigungsanträge des Rückerstattungspflichtigen und des Rückerstattungsberechtigten bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Rückerstattungsanspruch ausgesetzt.

(4) Durch Rechtsverordnung kann Näheres über das Verfahren sowie über die Entschädigungsberechtigung in den Fällen bestimmt werden, in denen an Stelle einer der in Absatz 1 bezeichneten rechtskräftigen Entscheidung oder eines einer solchen Entscheidung gleichgestellten Vergleichs eine Vereinbarung zwischen dem Rückerstattungspflichtigen und dem Rückerstattungsberechtigten getroffen worden ist, sofern die Vereinbarung nach Form und Inhalt zweifelsfrei ist und den Grundsätzen des Rückerstattungsrechts entspricht.

(5) Ein Entschädigungsanspruch nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen, wenn dem Rückerstattungsberechtigten ein unter das Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 734) fallender rückerstattungsrechtlicher Schadenersatzanspruch wegen der Entziehung einer Sparanlage zusteht, für die dem Berechtigten ohne die Entziehung Entschädigung nach diesem Gesetz zu gewähren sein würde."

17. In § 25 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung: „Über die Ausschließung von der Gewährung von Entschädigungsleistungen im Sinne des Absatzes 1 entscheidet auf Antrag des Instituts oder des Vertreters der Interessen des Ausgleichsfonds, im Falle des § 14 Abs. 1 Satz 3 der Bundesschuldenverwaltung der Leiter des Landesausgleichsamts nach Anhörung des Beschwerdeausschusses.“

18. In § 31 Abs. 2 wird „§ 18 Abs. 7“ ersetzt durch „§ 18 Abs. 8“.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Altspargergesetzes und der zum Altspargergesetz erlassenen Rechtsverord-

nungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 2

Anderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze wird wie folgt geändert:

In § 249 a Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt; hinter dem Wort „Kommunalschuldverschreibungen“ werden die Worte eingefügt „sowie sonstige Schuldverschreibungen und verzinsliche Schatzanweisungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgegeben worden sind, einschließlich der Schuldbuchforderungen“.

§ 3

Anwendung in Berlin (West)

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch in Berlin (West). Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten in Berlin (West) nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 4

Nichtanwendung im Saarland

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. Februar 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. — Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr.

Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“

Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.